

Bericht über die Fusionsabklärungen der Gemeinden Aeschlen und Oberdiessbach

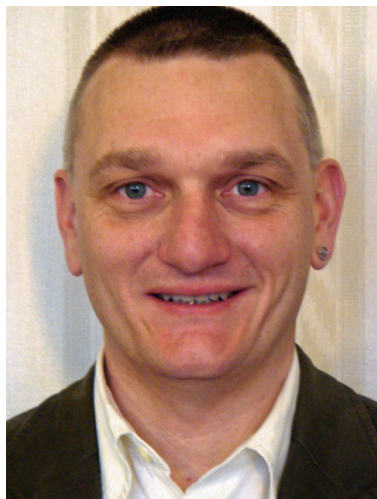
Zu Handen Stimmbürgerin
und Stimmbürger

Aeschlen und Oberdiessbach, 10. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort der Gemeindepräsidenten	3
2.	Zusammenfassung	5
3.	Ausgangslage.....	6
3.1.	Vorgeschichte	6
3.1.1.	Beschlüsse der Gemeindeversammlungen	6
3.1.2.	Vorvertrag	7
4.	Auftrag.....	7
5.	Vorgehensweise	8
6.	Standortbestimmung	9
6.1.	Erkenntnisse	9
6.2.	Heutige Organisation	10
6.2.1.	Aeschlen	10
6.2.2.	Oberdiessbach	11
7.	Ergebnisse für den Fall einer Fusion	12
7.1.	Bereiche mit besonderen Abklärungen	12
7.1.1.	Feuerwehr	12
7.1.2.	Schulorganisation.....	13
7.1.3.	Elektrizität	14
7.1.4.	Schiesswesen	16
7.1.5.	Gemeindeliegenschaften.....	17
7.1.6.	Finanz- und Lastenausgleich.....	18
7.2.	Organisation	19
7.2.1.	Behördenorganisation	19
7.2.2.	Sitzverteilung in den Behörden.....	20
7.2.3.	Verwaltungsorganisation	21
7.2.4.	Personelle Auswirkungen	21
7.3.	Auswirkungen auf Reglemente und Verträge	22
7.4.	Auswirkungen auf Dokumente beider Gemeinden	23
7.5.	Gemeindenamen und Wappen	25
7.6.	Auswirkungen in den Bereichen Tiefbau, Erschliessung und amtliche Vermessung	26
7.7.	Finanzielle Auswirkungen	28
7.7.1.	Grundlagen und Finanzpläne	28
7.7.2.	Finanzplan Aeschlen alleine.....	28
7.7.3.	Finanzplan Oberdiessbach alleine.....	29
7.7.4.	Finanzplan gemeinsame Zukunft.....	29
7.7.5.	Veränderungen durch die Fusion	31
7.7.6.	Finanzausgleich und Lastenverteiler	33
7.7.7.	Auswirkungen auf die Steuerzahler und Gebührenzahler	34
8.	Ergebnisse für den Fall einer intensiveren Zusammenarbeit	37
9.	Schlussfolgerung	38
10.	Weiteres Vorgehen.....	38
11.	Beschluss der Gemeinderäte	39
12.	Anhänge.....	39

1. Vorwort der Gemeindepräsidenten



Vorwort aus Aeschlen

Wir werben mit dem Spruch: „Aeschlen ist eine kleine, hübsche Berggemeinde am Tor zum Emmental.“
Ja, das ist so. Aber es genügt nicht für eine funktionierende Gemeinde.

Für den Gemeinderat Aeschlen wird es Jahr für Jahr schwieriger, überhaupt noch eine selbstbestimmte Gemeinde zu führen. Wir verfügen mit unseren eigenen finanziellen Möglichkeiten über zu wenig Handlungsspielraum und sind dadurch je länger je mehr abhängig von den kantonalen Finanzströmen. Immer weniger Einwohnerinnen und Einwohner sind zudem bereit, sich in einer Gemeindebehörde zu engagieren.

Bei einer Fusion mit Oberdiessbach werden die Gemeindesteuern deutlich sinken, während die Dienstleistungen steigen. Die Schule soll in Oberdiessbach integriert werden. Das schmerzt, ist aber letztendlich konsequent.

Ich bin überzeugt, dass die Fusion allen Bürgerinnen und Bürgern Vorteile bringt. Oberdiessbach ist für uns bereits heute der wichtigste Partner. Wir kennen einander schon lange und wir gehören zusammen. Ich hoffe, dass Sie das gleich betrachten wie ich.

Stephan Tschaggelar
Gemeindepäsident Aeschlen



Vorwort aus Oberdiessbach

Bei einer Fusion mit Aeschlen wächst Oberdiessbach über Nacht um rund 300 Einwohner. Das ist gut.

Gemeinsam wirtschaften wir günstiger als zuvor einzeln. Oberdiessbach und Aeschlen sind heute finanziell gesund. Wegen der Fusion werden weder die Gemeindesteuern steigen, noch bürdet sich die neue Gemeinde ein finanzielles Risiko auf.

Der Gemeinderat Oberdiessbach ist überzeugt, dass die kleineren und mittleren bernischen Gemeinden längerfristig zusammenspannen müssen, wenn sie sich dem Wettbewerb um eine attraktive Wohn- und Steuerpolitik stellen wollen. Die neue Gemeinde darf ihre Organe und Strukturen nicht aufblähen, nur so gewinnen wir alle.

Ich glaube, dass die aufgezeigte Fusion mit Aeschlen in diesem Sinne ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Hans Rudolf Vogt
Gemeindepäsident Oberdiessbach

2. Zusammenfassung

Ein möglicher Zusammenschluss der Gemeinden Aeschlen und Oberdiessbach wurde in der Vergangenheit wohl genauso häufig angeregt wie auf verschiedenen Ebenen abgeklärt. Ob die Verwaltung zusammengelegt wird oder gar eine Gemeindefusion angebracht ist, wird seit Jahren mit wechselnder Besetzung in Behörden und Verwaltung diskutiert. Konkret wurde im Jahre 1997 die EDV-Zusammenarbeit für die Ausmittlung der kantonalen und eidgenössischen Wahlergebnisse und im Jahre 2000 die Übertragung der AHV-Zweigstelle von Aeschlen nach Oberdiessbach und die Zusammenarbeit der Feuerwehren vertraglich vereinbart.

Die wichtigsten Erkenntnisse

Die Fusion von Aeschlen und Oberdiessbach ist eine gemeinsame Chance. Dieser Bericht zeigt auf, dass beide Gemeinden mit einem Zusammenschluss gewinnen können. Allerdings muss – in beiden Gemeinden – auch der Mut aufgebracht werden, bisherige Strukturen zu verändern: In Aeschlen wird die Schule im Fusionsfall geschlossen. Die Kinder werden ausschliesslich in Oberdiessbach unterrichtet. Demgegenüber werden die Behördensitze in der neuen Gemeinde nicht erweitert. Die umgehenden Neuwahlen im Verhältniswahlverfahren ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern aus Aeschlen, in der neuen Gemeinde mitzuwirken. Oberdiessbach wird folglich Sitze abgeben.

Selbst mit der Kürzung des kantonalen Finanzausgleichs zu Lasten der fusionierten Gemeinde kann genügend finanzielles Synergiepotenzial freigesetzt werden, sodass die Fusion tatsächlich Kosteneinsparungen erwirkt.

Im Vergleich zur Fusion können beim Modell der intensiveren Zusammenarbeit kaum noch Einsparungen erzielt werden. Zudem steigt der Koordinationsaufwand der grösseren Gemeinde. Zwar kann Aeschlen kurz- und mittelfristig mit der Ablösung des Gemeindehauses Mittel freisetzen, die strukturellen Probleme werden dadurch aber nicht gelöst. Insofern muss aus Sicht der Gemeinde Aeschlen die Fusion im Vordergrund stehen. Auch für Oberdiessbach lohnt sich die Fusion. Die neue Gemeinde überschreitet die 3000-Einwohnergrenze und gewinnt neue Steuerzahler. Sie kann ihre Dienstleistungen und Produkte zu den bisherigen Konditionen anbieten, verteilt die Belastung jedoch auf mehr Einwohner.

3. Ausgangslage

3.1. Vorgeschichte

Im Jahre 1999 führte der Gemeinderat Oberdiessbach zusammen mit den Nachbargemeinden Aeschlen und Linden Gespräche über einen Zusammenschluss der drei Verwaltungen. Der Gemeinderat Aeschlen war damals von der Gemeindeversammlung beauftragt worden, „die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden abzuklären, mit dem Ziel, gemeinsam Kosten für die Allgemeinheit zu senken“. Zur Debatte stand auch eine Gemeindefusion. Die Gemeinden konnten sich jedoch nicht auf die Organisation einigen und die Gespräche verliefen im Sand.

Im Februar 2003 gelangte der Gemeinderat Aeschlen erneut an die Nachbargemeinde Oberdiessbach, mit der Bitte „die Übernahme von Teilen (Finanz-, Bauverwaltung) oder der ganzen Verwaltung zu überprüfen.“¹ Am 27. März 2003 unterbreitete der Gemeinderat Oberdiessbach der Nachbargemeinde ein konkretes Angebot für die Übernahme von sämtlichen Verwaltungsarbeiten. Ein Personalübertritt der beiden Verwaltungsangestellten aus Aeschlen war dabei jedoch nicht vorgesehen. Für den Gemeinderat Aeschlen war dieses Ergebnis vorderhand unbefriedigend.

Bereits im Frühling 2004 diskutierte die Gemeindeversammlung Aeschlen wiederum über einen möglichen Zusammenschluss der Gemeinden.

3.1.1. Beschlüsse der Gemeindeversammlungen

Am 4. Mai 2004 beauftragte die Gemeindeversammlung von Aeschlen ihren Gemeinderat, mit Oberdiessbach Gespräche über einen Zusammenschluss zu führen.

Die Oberdiessbacher Stimmberechtigten sind an der Herbst-Gemeindeversammlung 2004 umfassend über die vorgesehenen Fusionsabklärungen informiert worden. Insbesondere wurde über das im Grossen Rat im Herbst 2004 erstmals beratene Gemeindefusionsgesetz² informiert. Der Gesetzesentwurf sah einen grosszügigen finanziellen Beitrag für fusionierte Gemeinden vor. Die Gemeindeversammlung von Oberdiessbach befand am 13. Dezember 2004 ohne Gegenstimme, dass die mögliche Fusion oder eine vertiefte Zusammenarbeit beider Gemeinden umfassend abzuklären ist.

¹ Briefauszug vom 6.2.2003 des Gemeindepräsidenten Aeschlen an die Gemeinde Oberdiessbach.

² Kant. Gesetz zur Förderung von Gemeindefusionen (BSG 170.12)

3.1.2. Vorvertrag

Die Gemeinderäte beider Gemeinden unterzeichneten am 16. Dezember 2004 einen Vorvertrag für Fusionsverhandlungen. Der Vertrag basiert auf dem Muster des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Im Vorvertrag für Fusionsverhandlungen werden folgende Punkte geregelt:

1. Einsetzung und Organisation einer interkommunalen Arbeitsgruppe
2. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe
3. Kosten
4. Inkrafttreten, Beendigung und Zuständigkeiten bei Streitigkeiten

Die beiden Gemeinden delegieren nach Vertrag je drei Mitglieder aus ihren Reihen in die Arbeitsgruppe. Aus Aeschlen waren dies:

- Roger Senn, Gemeindepräsident (später abgelöst durch Stephan Tschaggelar, neuer Gemeindepräsident)
- Ernst Lüthi, ehemaliger Gemeindekassier im Nebenamt und
- Adrian Röthlisberger, ehemaliger Gemeinderat.

Für Oberdiessbach arbeiteten folgende Personen mit:

- Hans Rudolf Vogt, Gemeindepräsident
- Anton Rothen, Gemeinderat (löste Gemeinderat Ueli Friedli ab) und
- Oliver Zbinden, Gemeindeschreiber.

Die Arbeitsgruppe nahm ihre Aufgabe im Dezember 2004 auf. An der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wurde die Projektleitung dem Gemeindeschreiber von Oberdiessbach übertragen und die externe Beratung bestimmt. Herr Heinz Berger von der Finances Publiques AG aus Bowil unterstützte fortan den weiteren Prozess.

4. Auftrag

Die Arbeitsgruppe ist gemäss Vertrag beauftragt,

- a* die Folgen einer Fusion in rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht abzuklären;
- b* bis 31. Dezember 2005 einen Bericht zu Handen der vertragsschliessenden Gemeinden abzuliefern, welcher die möglichen Vor- und Nachteile einer Fusion aufzeigt;
- c* die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit darzulegen und mit den Auswirkungen einer möglichen Fusion in Beziehung zu setzen.
- d* den Gemeinden einen Antrag zu einem möglichen weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe hat die internen Verantwortlichkeiten in einem Organisationsstatut geregelt und ein Informationskonzept erarbeitet, welches die Grundsätze über die Information gegenüber der Bevölkerung und gegenüber den Behörden der vertragsschliessenden Gemeinden enthält.

5. Vorgehensweise

Die Arbeitsgruppe bestimmte drei Teams, welche sich mit Fragen zu Organisation, Finanzen und Information befassten. Die Teams bestanden jeweils aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe, Verwaltungspersonal aus beiden Gemeinden und dem externen Berater. Die erarbeiteten Geschäfte wurden vom Projektleiter koordiniert und der Arbeitsgruppe zum Beschluss unterbreitet. Die Arbeitsgruppe hat sich zwischen Dezember 2004 und November 2005 zu acht Sitzungen getroffen und den jeweiligen Arbeitsstand gewürdigt.

Als Arbeitsgrundlage diente jeweils der Kontenplan aus beiden Gemeinden. Aus der ersten Organisationsentwicklung wurden die Schwerpunktthemen (siehe Kapitel 7) gebildet. Diese Bereiche sind zur Abklärung den Mitgliedern aus der Arbeitsgruppe überantwortet worden. Rechtliche Abklärungen und untergeordnete Folgen der möglichen Fusion sind vom Projektleiter mit den involvierten Behörden und Institutionen aufgearbeitet worden. Dabei ist stets auch die Variante einer vertieften Zusammenarbeit in den jeweiligen Sachbereichen berücksichtigt worden.

Kommissionsmitglieder, Delegierte und Abgeordnete beider Gemeinden sind am 14. März 2005 und am 14. November 2005 an einem Informationsanlass über die Vorgehensweise und den Arbeitsstand informiert worden. Die 26 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind am ersten Anlass beauftragt worden, mögliche Konsequenzen einer Fusion oder vertieften Zusammenarbeit in ihrem Verantwortungsbereich aufzuzeigen.

Die Arbeitsgruppe informierte am 21. März 2005 das Personal beider Gemeinden über das Vorgehen und zeigte den Stand der Arbeiten auf. Das Personal der Gemeinde Aeschlen wurde am 14. November 2005 ebenfalls erneut über den Arbeitsstand in Kenntnis gesetzt.

Anfangs Juni und im November 2005 sind in Oberdiessbach die Ortsparteien über das Vorgehen und den Arbeitsstand informiert worden. Aeschlen verfügt über keine Parteisektionen.

Im November 2005 wurde der Bericht den Gemeinderäten beider Gemeinden unterbreitet. Im Jahre 2006 haben die Gemeinderäte beider Gemeinden die künftige Schulorganisation bestimmt und den Investitionsbedarf in der Gemeinde Aeschlen überarbeitet und ergänzt.

Der nachfolgende Bericht basiert auf den Beschlüssen der Gemeinderäte von Aeschlen und Oberdiessbach.

6. Standortbestimmung

6.1. Erkenntnisse

Folgende Erkenntnisse können aus dem Gemeindevergleich abgeleitet werden:

1. Beide Gemeinden arbeiten bereits in verschiedenen Bereichen zusammen. Entweder erfüllt die grössere Gemeinde die Aufgabe als Sitzgemeinde, im Vertragsverhältnis oder eine dritte Institution (Gemeindeverband oder Verein) mit Sitz in Oberdiessbach oder Umgebung erbringt die Leistung.
2. Wo öffentliche Aufgaben an einen Dritten übertragen wurden, sind häufig beide Gemeinden beteiligt. Erfüllt ein Gemeindeverband die Aufgabe, sind stets beide Gemeinden im Verband vertreten.
3. Die gemeindeeigenen Erlasse sind in beiden Gemeinden nachgeführt und entsprechen der gültigen Gesetzgebung. Die Jahresrechnung wird in beiden Gemeinden von derselben externen Fachstelle geprüft.
4. Die grössten Unterschiede zeigen sich bei den Finanzen. Aeschlen ist mit rund 4'500 Franken pro Kopf wesentlich höher verschuldet als Oberdiessbach (1'100 Franken). Aeschlen hat den Bilanzfehlbetrag in den vergangenen Jahren zwar ausgeglichen, jedoch keine Investitionen mehr getätigt. Die Gemeinde Oberdiessbach demgegenüber investiert im Durchschnitt jährlich über eine Million Franken in den Unterhalt und Ausbau ihrer Infrastruktur.
5. Die Gebührenansätze sind in Oberdiessbach leicht höher als in Aeschlen, dafür sind die Steueranlagen in Oberdiessbach markant tiefer.
6. Die Schülerzahlen sind in beiden Gemeinden leicht rückläufig oder stagnieren.
7. In Aeschlen finden sich weder Gaststätten, noch Einkaufsläden oder eine Poststelle; während Oberdiessbach über intakte Dorfstrukturen mit einem breiten Angebot an Einkaufsmöglichkeiten und Gaststätten verfügt.

Ein ausführlicher Gemeindevergleich liegt diesem Bericht bei (vgl. Anhang I).

6.2. Heutige Organisation

6.2.1. Aeschlen

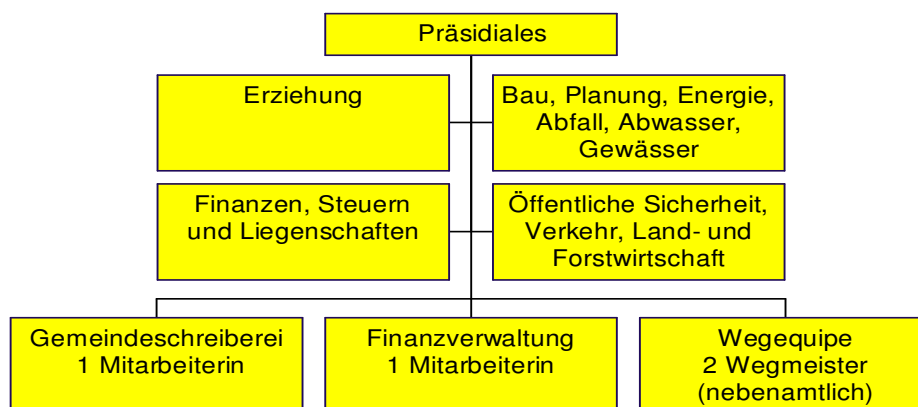
In Aeschlen leben derzeit 312 Einwohner. Die Gemeinde Aeschlen ist relativ stark milizabhängig organisiert. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, diese werden im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor.

Auf 31.12.2006 ist ein Ratsmitglied zurückgetreten. Der freie Sitz konnte im ordentlichen Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung im Dezember 2006 mangels Kandidaten nicht wieder besetzt werden.

Auf der Verwaltung arbeiten zwei Angestellte. Die Gemeindeschreiberin leistet ein 60-%-Pensum, während die Finanzverwalterin zu 20 % arbeitet. Die Gemeindeschreiberin wird entlastet, indem sie vom ressortverantwortlichen Gemeinderat in den Belangen der Bauverwaltung (Bauabnahmen, Baubewilligungsverfahren) unterstützt wird. Die Finanzverwalterin ihrerseits erhält Hilfe beim Jahresabschluss der Rechnung und bei der Erarbeitung des Finanzplanes. Wie in kleineren Gemeinden üblich, übernimmt der Gemeinderat viele operative Aufgaben, dies belastet die Exekutive zusätzlich und lässt weniger Zeit für die wesentlichen Führungsaufgaben übrig.

Die Verwaltung ist heute jeweils montags und dienstags von 14.00 bis 18.30 Uhr, donnerstags und freitags von 08.00 bis 11.30 Uhr geöffnet. Am Montag ist einzig die Finanzverwalterin in der Verwaltung anwesend. Mit diesen reduzierten Öffnungszeiten wird im Normalbetrieb der Kundenservice gewährleistet.

Gemeinderat Aeschlen



Dem Gemeinderat stehen nach Organisationsreglement drei Kommissionen zur Seite (Schulkommission, Wegkommission und Feuerwehrkommission).

6.2.2. Oberdiessbach

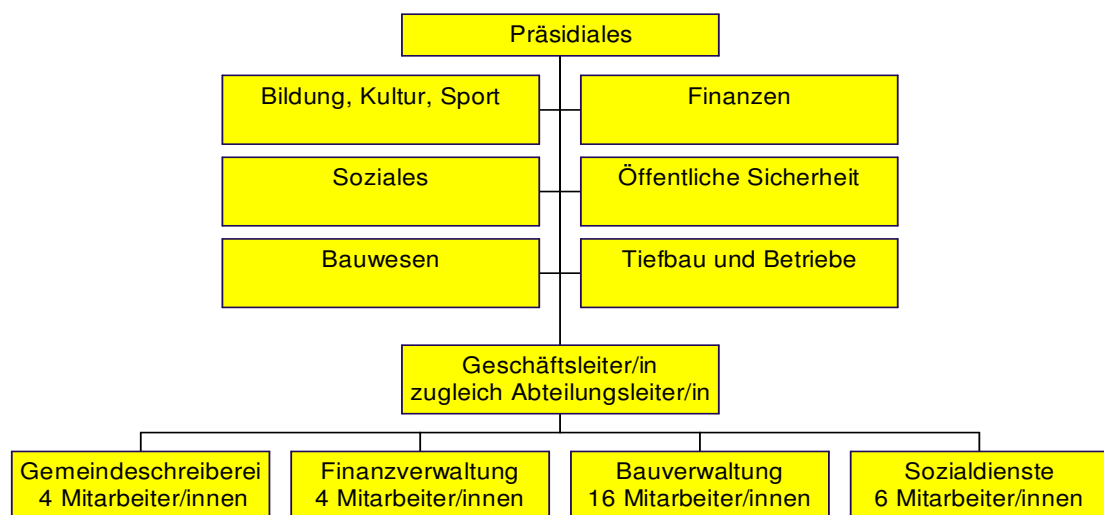
In Oberdiessbach leben über 2800 Einwohner. Der Gemeinderat hat die Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen Behörden und Verwaltung im Jahre 2003 detailliert zugewiesen. Der Rat verfügt über ein gemeindeeigenes Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm über alle Sachbereiche der Gemeinde.

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied steht einem Ressort vor. Die Ratsmitglieder werden im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt. Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) an der Urne gewählt.

Seit 1. März 2003 amtiert der Gemeindeschreiber als Geschäftsleiter der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die zentralen Dienste der Gemeinde, das Personal und die Koordination der Geschäftsabläufe.

Die Verwaltung ist in vier Abteilungen gegliedert, jeder Abteilung steht ein Leiter vor.

Gemeinderat Oberdiessbach



Dem Gemeinderat stehen insgesamt sieben ständige Kommissionen zur Seite. Drei davon erfüllen dieselben Aufgaben wie jene in Aeschlen.

7. Ergebnisse für den Fall einer Fusion

Die meisten Bereiche lassen sich ohne grössere Schwierigkeiten zusammenführen oder neu regeln. Die detaillierten Ergebnisse finden sich im Anhang II in Spalte Organisation neu, Fusion.

Die Gemeinderäte beider Gemeinden empfehlen, die Regelungen gemäss Anhang II zu diesem Bericht im Falle einer Fusion umzusetzen.

Die wesentlichen Auswirkungen einer Fusion:

- ➔ Gemeinderat aus sieben Mitgliedern;
- ➔ Sieben ständige Kommissionen;
- ➔ Gemeindeverwaltung in Oberdiessbach, Erweiterung dauerhaft um 20 Stellenprozent (Finanzverwalterin Aeschlen) und zusätzlich für Umsetzung der Fusion zeitlich begrenzt während eines halben Jahres um 60 Stellenprozent (Gemeindeschreiberin Aeschlen);
- ➔ Zusammenführung des Werkhofpersonals
- ➔ Zusammenführung des Vermessungswerkes in zwei Kreise.

7.1. Bereiche mit besonderen Abklärungen

7.1.1. Feuerwehr

Die Feuerwehr Aeschlen setzt sich aus 33 Milizangehörigen zusammen. Als eigenständige Organisation pflegt sie bereits heute eine intensive Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Oberdiessbach (61 Angehörige). Seit über 20 Jahren besteht ein gutes Einvernehmen, indem gemeinsam Übungen und Einsätze vorbereitet werden. Wie mit den übrigen umliegenden Gemeinden ist die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Oberdiessbach und Aeschlen vertraglich geregelt³.

Aus Sicht der Feuerwehrverantwortlichen ergeben sich im Falle einer Fusion der Gemeinden keine Nachteile für die Erfüllung des Auftrages.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Die Feuerwehr Oberdiessbach wird organisatorisch erweitert (bspw. mittels eines Löschzuges Aeschlen oder Aufstockung der bisherigen Löschzüge). Die vorhandenen Einsatzmittel verbleiben in Aeschlen. Feuerwehrtaktisch sind vorderhand keine Anpassungen nötig, einzig organisatorisch werden Ausbildungs- und Einsatzdispositiv angepasst. Die Neuorganisation der Feuerwehr, bzw. des Stabes, insbesondere die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, obliegt dem Gemeinderat.

³ Vertrag über die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Aeschlen im Bereich Feuerwehr vom 22.11.2000

7.1.2. Schulorganisation

Die Gemeinde **Aeschlen** verfügt über ein einfaches, zweckmässiges Schulhaus mit Kindergarten. Die Schulanlage besteht aus zwei Gebäuden: Im ersten befinden sich zwei Klassenzimmer, ein Mehrzweckraum sowie ein Werkraum; im zweiten Gebäude ist das Lehrerzimmer, der Kindergarten und die Abwartswohnung untergebracht. Zur Liegenschaft gehört ein kleiner Sportplatz und ein Spielplatz. Die Anlage stammt aus den 1950er Jahren und wurde letztmals im Jahre 2003 mit einem grösseren Betrag unterhalten.

An der Gesamtschule Aeschlen werden im Schuljahr 2006/07 zwei Klassen unterrichtet. In der Unterstufe (1.-4. Klasse) umfasst diese 17 Kinder, während 18 Kinder die Oberstufe (5.-9. Klasse) besuchen. In die Kindergartenklasse (sechs Schüler) werden bereits Fünfjährige aufgenommen, dies hauptsächlich um die minimale Klassengrösse überhaupt zu erreichen. An der Schule Aeschlen teilen sich sechs Lehrkräfte 285 Stellenprozente. Die Kindergärtnerin erfüllt ein 60 %-Pensum.

An der Primarschule **Oberdiessbach** wird in der Regel jede Klasse doppelt geführt. Über 250 Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit die Primarstufe. Das Schulhaus wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts gebaut und Ende der 1980-Jahre im grösseren Umfang erweitert. Derzeit wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision über einen weiteren Ausbau (Gruppenräume, Mehrzweckgebäude) diskutiert. Im Schuljahr 2006/07 teilen sich 29 Lehrkräfte insgesamt 1470 Stellenprozente. Weitere 15 Lehrkräfte (560 %) erbringen das schulische Angebot des Spezialunterrichts – im Bereich Psychomotorik auch für Kinder aus der Gemeinde Aeschlen. Die Schulleitung besteht aus einem Team von zwei Lehrkräften. Im Kindergarten Oberdiessbach werden im Schuljahr 2006/07 insgesamt 30 Kinder von 3 Lehrkräften (ca. 225 Stellenprozente) unterrichtet. Oberdiessbach kennt derzeit eine Kindergartenstufe ab dem 6. Altersjahr.

Die **Sekundarschule** befindet sich in Oberdiessbach. Die Sekundarstufe 1 (Sekundar- und Realschule) wird zentral im Sekundarschulhaus Oberdiessbach geführt. Für die Belange der Sekundarstufe 1 ist heute ein Gemeindeverband verantwortlich, dem Verband gehören beide Gemeinden an. Schülerinnen und Schüler aus Aeschlen reisen selbstständig mit Fahrrad oder Mofa an oder sie werden von den Eltern geführt. Die Schule Aeschlen nutzt heute ein breites Angebot in Oberdiessbach: Neben dem Turnen findet auch der hauswirtschaftliche Unterricht und die kirchliche Unterweisung in der Nachbargemeinde statt. Die Schule Aeschlen nutzt ferner das Angebot der Mediothek Oberdiessbach.

Die Schülerzahlen stagnieren derzeit in Aeschlen und sind in Oberdiessbach gar rückläufig. Aus organisatorischer Sicht ist eine Integration der beiden Schulklassen aus Aeschlen in die Schule Oberdiessbach ohne weiteres möglich. Die Klassenbestände werden dadurch lediglich um ein oder zwei Schülerinnen pro Klasse erhöht.

Der Schulstandort Aeschlen kann von der neuen Gemeinde auch aus wirtschaftlichen Gründen kaum längerfristig gehalten werden. Weder werden im Fusionsfall Kosten eingespart, noch können Synergien genutzt werden. Im Gegenteil: Beim Erhalt des Schulstandortes entstünde ein zusätzlicher Koordinationsaufwand zwischen zwei Schulhäusern.

Für den Erhalt des Mehrklassensystems in Aeschlen müssen nach der **zuständigen Schulinspektorin** auch künftig – und unabhängig von der Fusionsfrage – genügend Schulkinder die örtliche Schule besuchen. Ansonsten würde der Kanton die Schliessung von Schulklassen verfügen müssen.⁴ Ferner weist sie daraufhin, dass das Schulhaus nicht den gültigen kantonalen Vorgaben nach Lehrplan 95 entspreche. Es fehlten unter anderem Gruppenräume und Arbeitsplätze für Lehrkräfte.

Schülertransporte

Die Schülertransporte zwischen Aeschlen und Oberdiessbach können mit der STI-Verbindung Nr. 44 und dem heute gültigen Fahrplan sichergestellt werden. Die öffentliche Hand würde – dort wo der Schulweg unzumutbar lang ist – die Fahrkosten übernehmen. Falls die Buslinie 44 eingestellt wird, muss die neue Gemeinde einen Schulbus einrichten.

Liegenschaft

Wird eine Schulliegenschaft veräussert, fordert der kantonale Gesetzgeber die Finanzhilfe samt Zins seit Entstehung des Rückforderungsanspruchs zurück.⁵ In unserem Fall beträgt der Rückerstattungspflicht rund 14'000 Franken. Ferner muss über den Verkauf der Liegenschaft – sowohl nach den heutigen wie auch nach den künftigen Gemeindebestimmungen – die Gemeindeversammlung befinden.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Das Schulhaus Aeschlen wird geschlossen. Schule und Kindergarten werden vollständig in Oberdiessbach integriert. Die Anstellung von Lehrkräften aus der Schule Aeschlen in Oberdiessbach bleibt zum heutigen Zeitpunkt offen.

Mittelfristig verkauft die neue Gemeinde Schulhaus und Lehrerhaus. Die neue Gemeinde übernimmt die Betreuung der Aeschler Schulkinder ausserhalb der Schulstunden (Wartezeiten, Schulweg) im Sinne der gesetzlichen Aufsichtspflicht.

7.1.3. Elektrizität

Ausgangslage

Die Gemeinde Oberdiessbach verfügt über ein eigenes Elektrizitätswerk (Elektra Oberdiessbach). Die Gemeinde Aeschlen wird durch die Genossenschaft Elektra Aeschlen-Linden-Heimenschwand (Elektra ALH) versorgt. Oberdiessbach erwirtschaftet regelmässig einen Ertragsüberschuss zu Handen des Steuerhaushaltes. Im Jahre 2005 betrug die Gutschrift über 400'000 Fr. (15 % des Umsatzes aus der Abgabe von Strom). Die Elektra ALH hat im Jahre 2004 an Aeschlen Fr. 15'313.00 an Steuern bezahlt. Der Gewinn wird – nach Aussage der Genossenschaft – in Form von Rabatten an die Strombezügler weitergegeben.

⁴ Gemäss den gültigen kantonalen Richtlinien für die Schülerzahlen vom 20.2.1995 beträgt der untere Überprüfungsbereich für die Regelklassen mit 4 bis 5 Schuljahren 12 und weniger Schulkinder. Im März 2005 besuchten in Aeschlen 14 Kinder die Oberstufe (5.-9. Klasse).

⁵ Art. 22, Kant. Staatsbeitragsgesetz vom 16.9.1992 (BSG 641.1)

Auf Gemeindegebiet Aeschlen befinden sich 14,8 km mehrheitlich Freileitungen (Gesamtnetzlänge ALH: ~89 km). Das Netz dürfte einen Wert von über 2.5 Mio Franken aufweisen. Pro Rechnungsperiode werden rund 110 Rechnungen an die überwiegend mit Haushaltstrom (Produkt easy) versorgten Einwohner verschickt. Die Elektra ALH liefert Strom in 9 Gemeinden, davon sind nur die Gemeinden Linden und Aeschlen flächendeckend durch die Elektra ALH erschlossen. Als Genossenschafter gilt, wer im Einzugsgebiet der ALH Strom bezieht. Die heute vorhandene Netzstruktur der Elektra ALH ist nicht den Gemeindegrenzen entlang erstellt worden, sondern hat sich aufgrund der grossflächigen Ausdehnung mit Streusiedlungen und Einzelgebäuden nach versorgungstechnischen und letztlich betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ergeben. Die Überlegungen der Versorgungssicherheit haben die Genossenschaft zudem bewogen, die Netzeinspeisung an drei unabhängigen Standorten vorzunehmen.

Sowohl die Gemeinde Oberdiessbach als auch die Elektra ALH beziehen ihren Strom von der BKW FMG Energie AG und sind Gründungsmitglieder der Youtility AG. Die Gebührenstruktur in beiden Einzugsgebieten ist somit vergleichbar. Die individuellen Unterschiede sind durch die unterschiedlichen Netzstrukturen begründet. Im Hinblick auf eine allfällige Fusion der Gemeinden Oberdiessbach und Aeschlen stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten in Bezug auf die Organisation der Elektrizitätsversorgung nach einer Fusion zur Verfügung stehen und wie die verschiedenen Optionen zu beurteilen sind. Aus der Sicht der neuen Gemeinde besteht ein Interesse an einer sicheren und qualitativ hohen Versorgung im gesamten Gemeindegebiet sowie an einer möglichst einfachen, für die neue Gemeinde handhabbaren Regelung.

Folgende grundsätzliche Varianten sind im Rahmen der Fusionsabklärungen überprüft und bewertet worden.

V 1 Übernahme der Infrastruktur

Wie eingangs erwähnt, beträgt der Wert der Anlagen (Trafo, Leitungen, Schalter, Zähler, etc.) auf Gemeindegebiet Aeschlen ca. 2,5 Mio Fr. . Mit der Loslösung des Teils Aeschlen wird die vorhandene Netzstruktur der ALH nachhaltig gestört. Um die angestrebte Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten, sind umfangreiche Netzerweiterungen mit zusätzlichen Trafostationen zu erstellen. Die Integration des abgetrennten Teils ins Netz Oberdiessbach bedingt ähnliche Anpassungen beidseits des Diessbachgrabens. Die diesbezüglichen Kosten sind nicht explizit erhoben worden. Fraglich ist zudem, ob die Loslösung aus der Genossenschaft aufgrund der vorhandenen Rechtsform mit einer Mehrheit vollzogen werden kann. Ein Anspruch auf eine Übernahme durch die neue Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nicht gegeben.

Fazit: Der finanzielle Mehraufwand und die unsichere Freigabe durch die Genossenschafter steht einem bescheidenen jährlichen Ertrag gegenüber. Politisch und betriebswirtschaftlich lässt sich diese Variante nicht rechtfertigen.

V 2 Gleiche Gebühren ohne Anlageübernahme

Eine Vereinheitlichung des Versorgungsstandards und der Gebühren dürfte über den Weg vertraglicher Zusammenarbeit vor allem bei einem erhöhten politischen Druck seitens der Einwohner der heutigen Gemeinde Aeschlen anzustreben sein. Aus heutiger Sicht ist dieser Bedarf nicht gegeben. Es erscheint jedoch sinnvoll, dass die Verhandlungen zwischen den beiden Elektra-Organisationen nach einem positiven Fusionsentscheid initialisiert werden.

Fazit: Nach einem positiven Fusionsentscheid überprüfen. Über allfälligen Massnahmen entscheidet der Gemeinderat.

V 3 Status Quo

Bereits heute besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen der ALH und der Elektra Oberdiessbach. Gemeinsame Marktauftritte und die gegenseitige Versorgung von Einwohnern aus anderen Gemeinden zeigt die Koexistenz beider EVU. Die allfälligen Unterschiede in der Tarifgestaltung oder die Ausschüttung von Gewinnen im Einzugsgebiet der ALH lassen sich aufgrund des finanziellen Volumens und der Menge durchaus rechtfertigen.

Fazit: Diese Lösung ist aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen anzustreben. Inwieweit eine zusätzliche Vereinbarung zwischen den beiden Elektra-Organisationen ausgehandelt werden muss, ist nach einem positiven Fusionsentscheid zu überprüfen.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Die Koexistenz beider Elektrizitätsversorger Elektra ALH und Elektra Oberdiessbach innerhalb der neuen Gemeinde wirkt sich nicht negativ auf die Leistungserbringung zugunsten der Bevölkerung aus. Beide Unternehmen weisen bereits heute einen vergleichbaren hohen Qualitätsstandard auf. Die unterschiedlichen Tarife lassen sich aufgrund der Netzstruktur begründen. Die heute gültige Versorgungsverantwortung soll beibehalten werden.

Inwieweit die künftige Zusammenarbeit in einer separaten Vereinbarung festgelegt werden muss, ist unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung (wie Stromversorgungsgesetz, Wettbewerbsgesetz) zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

7.1.4. Schiesswesen

In Aeschlen und Oberdiessbach bestehen insgesamt drei Schützenvereine, zwei davon in Oberdiessbach. In beiden Gemeinden finden sich Schützenhäuser mit Schiessständen (300 m Distanz). Im Falle einer Fusion müsste sich die Gemeinde aus finanziellen Überlegungen auf den Unterhalt einer Liegenschaft beschränken. Mit den Schützenpräsidenten aus Aeschlen und Oberdiessbach wurden deshalb erste Gespräche geführt. Die Verantwortlichen können sich durchaus vorstellen, dass künftig nur noch ein Standort betrieben wird.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Solange keine wesentlichen Investitionen anfallen, können beide Standorte unverändert weiterbetrieben werden. Vor grösseren Investitionen ist durch den Gemeinderat unter Einbezug der Schützenvereine zu klären, welcher Standort aus Sicht der Gemeinde langfristig sinnvoller ist.

7.1.5. Gemeindeliegenschaften

Die Gemeinde **Aeschlen** besitzt das im Jahre 1992 erstellte Gemeindehaus mit fünf Wohnungen. Vier Wohnungen sind vermietet, die fünfte wurde verkauft. Die Liegenschaft ist in Stockwerkeigentum unterteilt. Im Erdgeschoss ist das Feuerwehrmagazin, im ersten Stock befindet sich die Gemeindeverwaltung (2 Arbeitsplätze mit Empfang, 1 Besprechungszimmer). Im Schulhaus befindet sich eine weitere Wohnung, die ebenfalls vermietet ist.

Im Weiteren besitzt die Gemeinde verschiedene Land- und Waldparzellen. Hierfür liegen insgesamt 11 Vertragsverhältnisse mit Pächtern vor. Die Verträge wurden im Jahre 2004 erneuert und gelten bis Ende 2009. Ohne Kündigung durch eine Partei verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere sechs Jahre.

Die Gemeinde **Oberdiessbach** besitzt diverse Wohnhäuser mit Mietwohnungen, ein separates Feuerwehrmagazin, einen Werkhof, ein Ferienhaus im Simmental und verschiedene Land- und Waldparzellen.

Die Gemeindeverwaltung Oberdiessbach ist im eigens erstellten Verwaltungsgebäude aus dem Jahre 1922 untergebracht. Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung und Bauverwaltung teilen sich 10 Arbeitsplätze, während der regionale Sozialdienst in einer Drittliegenschaft eingemietet ist (weitere fünf Arbeitsplätze). Die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung sind im Jahre 2005 im grösseren Umfang erneuert und renoviert worden.

Die Gemeinde Oberdiessbach verfügt über 16 Pachtverträge, diese sind in Lose unterteilt. Die Verträge gelten jeweils zwischen einem und sechs Jahr/e und erneuern sich ohne Kündigung um die bisherige Vertragsdauer.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Im Falle einer Fusion kann die Verwaltung ihre Dienstleistungen vom Standort Oberdiessbach aus erbringen (siehe auch Kapitel 7.2.3).

Die heutige Gemeindeverwaltung Aeschlen kann somit ohne wesentlichen Aufwand als Geschäftslokal oder mit einigem Aufwand als Wohnung vermietet werden.

Abhängig von der künftigen Rendite der Liegenschaft wäre mittelfristig der Verkauf der Wohnungen zu prüfen.

Zivilschutzanlage und Wehrdienstmagazin würden sicher im Eigentum der Gemeinde verbleiben.

Die Pachtverträge bleiben im Falle einer Fusion unverändert weiterbestehen.

7.1.6. Finanz- und Lastenausgleich

Laut schriftlicher Stellungnahme des kant. Amtes für Gemeinden und Raumordnung (nachfolgend AGR genannt) vom 19.7.2005 hätte die Fusion grössere Auswirkungen auf den künftigen Finanzausgleich.

Beide Gemeinden beziehen heute Beiträge von insgesamt 351'802 Franken pro Jahr. Im Falle einer Fusion werden diese Mittel um über 100'000 Franken gekürzt. Die nachfolgenden Zahlen basieren auf dem Vollzug im Jahr 2004 und wurden vom AGR unverbindlich und ohne Gewähr erstellt.

Gemeinde	Harmon. Steuerertragsindex (HEI)	Disparitätenabbau	HEI nach Disp.abbau	Mindestausstattung	Total Finanzausgleich	Zuschuss Fläche/Strasse	Gesamttotal
Oberdiessbach	91.85	157'077	93.89	0	157'077	0	157'077
Aeschlen	58.82	87'371	69.11	92'391	179'762	14'963	194'725
Zusammen		244'448		92'391	336'839	14'963	351'802
Fusionierte Gemeinde	88.61	243'513	91.46	0	243'513	0	243'513
Differenz				- 92'391		- 14'963	- 107'354

Während einer Übergangszeit von fünf Jahren wird die Differenz nach Gesetz⁶ ganz oder teilweise ausgeglichen. Laut Modellrechnung des AGR würde dies wie folgt geschehen:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
Prozent	100	100	75	50	25
Betrag	107'354	107'354	80'515	53'677	26'838

Für die Finanzplanung ist davon auszugehen, dass diese abgestufte Regelung auch für eine Fusion ab dem Jahr 2010 gelten wird. Massgebend wird die im betreffenden Zeitpunkt gültige Regelung sein. Die Gemeinde kann aus heutiger Sicht das Gesuch stellen, während der Übergangszeit den vollen Ausgleich ohne Abstufung vorzunehmen und würde bei Bewilligung von einem grösseren Fusionsgewinn profitieren.⁷

Die Lastenausgleichszahlungen erfahren laut AGR grundsätzlich im Falle einer Fusion kaum Änderungen. Die Höhe der Beiträge in den kantonalen Lastenausgleich verändern sich nach dem heutigen Wissensstand kaum. Einzig bei der Schule beeinflusst die Schulorganisation (Anzahl Klassen der neuen Gemeinde) im Fall der Fusion den Lastenausgleich.

⁶ Art. 34 Abs. 1, Kant. Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1)

⁷ Im Finanzplan ist dieses Gesuch vorsichtshalber nicht berücksichtigt.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Die neue Gemeinde erhält jährlich rund 100'000 Franken weniger aus dem Finanz- und Lastenausgleich. Das ist beträchtlich und schmälert die Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Allerdings ist zu beachten, dass der Finanzausgleich keine feste Grösse ist und auch ohne Fusion zum Nachteil der Gemeinden verändert werden kann.

Die Wirksamkeit des Finanzausgleichs wird derzeit vom Kanton überprüft. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluation können auf Verordnungs- oder Gesetzesebene wesentliche Änderungen eintreten.

7.2. Organisation

7.2.1. Behördenorganisation

Stimmen die beiden Gemeinden einer Fusion zu, sind von Gesetzes wegen umgehend Neuwahlen anzusetzen. Das Wahlverfahren der grösseren Gemeinde kann dabei übernommen werden (Verhältniswahlverfahren an der Urne, Mehrheitswahlverfahren für das Gemeindepräsidium).

Die Rechnungsprüfung wird – für beide Gemeinden unverändert – durch eine spezialisierte Firma wahrgenommen. Alle zu wählenden Behörden können in einem Durchgang neu gewählt werden. Damit werden auf umständliche Übergangsfristen und gesonderte Regelungen für Kommissionen verzichtet.

Die Wegkommission und die Feuerwehrkommission Aeschlen lassen ihr Wissen in die Kommission Tiefbau und Betriebe, bzw. in die Kommission für öffentliche Sicherheit der ehemaligen Gemeinde Oberdiessbach einfließen. Da die Wegkommission Aeschlen nach Reglement lediglich aus dem Ressortchef im Gemeinderat und den beiden nebenamtlichen Wegmeistern besteht, ist der Wissenstransfer mit der Weiterbeschäftigung der beiden Wegmeister gewährleistet. Das Wissen der Feuerwehrkommission Aeschlen fliesst mit der Erweiterung des Feuerwehrstabes in die neue Gemeinde ein (vgl. Kapitel 7.1.1).

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Die neue Gemeinde übernimmt grundsätzlich die Behördenstruktur der Gemeinde Oberdiessbach. Damit bestehen neben dem Gemeinderat folgende Kommissionen, deren Mitglieder durch den Souverän an der Urne gewählt werden:

- Baukommission
- Kommission Tiefbau und Betriebe
- Schulkommission für die Primarstufe
- Regionale Sozialkommission (Deren Mitglieder werden nach geltendem Vertrag von den Exekutiven der angeschlossenen Gemeinden gewählt.)

Im Weiteren werden folgende gemeinderätliche Kommissionen eingesetzt:

- Kommission für öffentliche Sicherheit
- Finanzkommission
- Turn- und Sportanlagenkommission

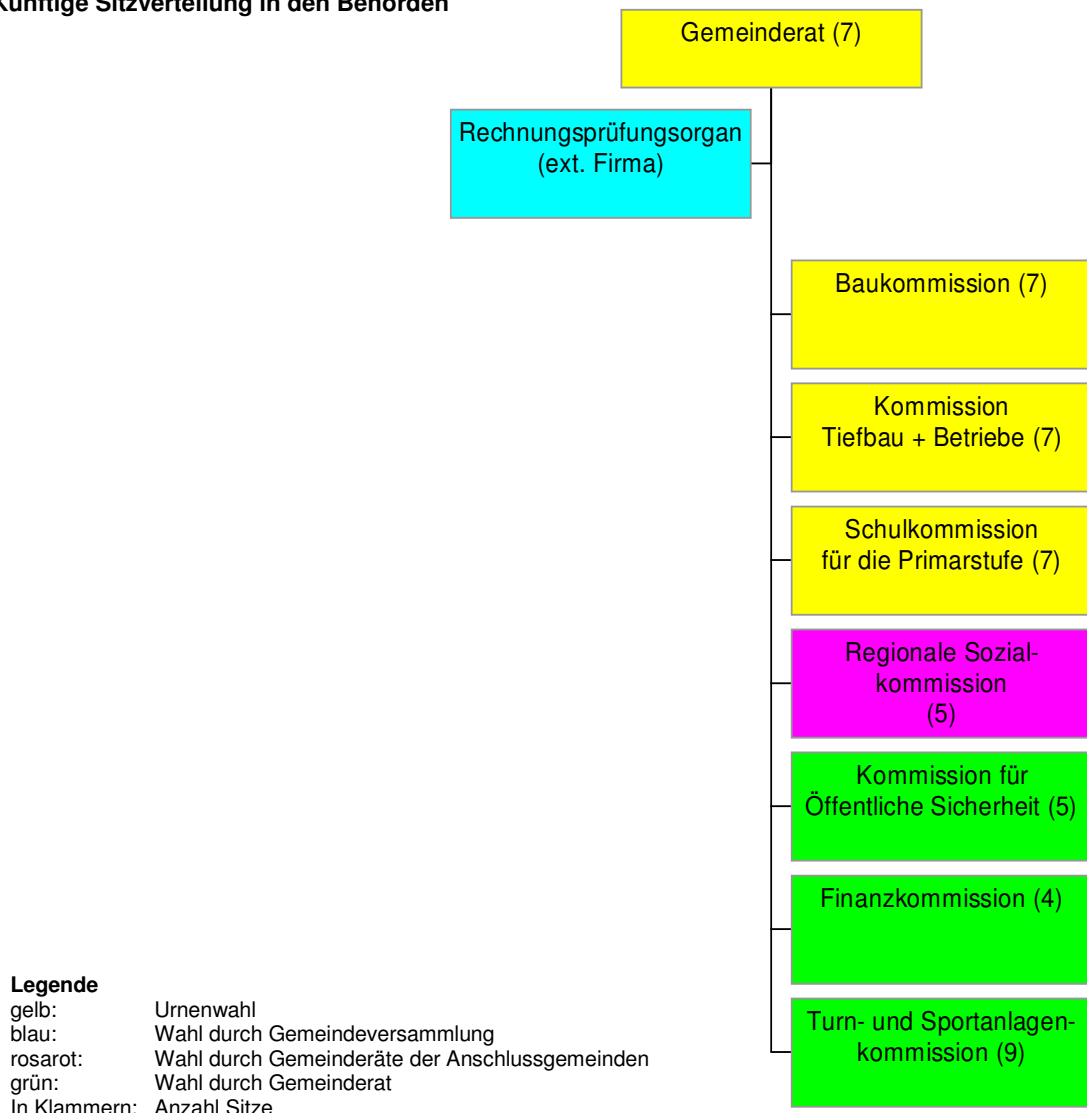
7.2.2. Sitzverteilung in den Behörden

Von einer grundsätzlichen Erweiterung der Behörden ist abzusehen. Mittels Neuwahlen und dem Verhältniswahlverfahren ist ausreichend gewährleistet, dass die Sitzverteilung dem Vertretungsanspruch dem kleineren Ortsteil genügend nachkommt. Hier sind auch die Ortsparteien gefordert: FDP, SVP, SP, und EVP können ihr Rekrutierungsfeld geografisch erweitern, um neue Kandidatinnen und Kandidaten für ein politisches Amt in der Gemeinde zu gewinnen. Denkbar ist auch, dass sich ein Ortsteil Aeschlen künftig politisch als Gruppierung organisiert, sodass eine dauernde und angemessene Vertretung im Gemeinderat möglich wird.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Auf die Erweiterung der Behördensitze wird verzichtet. In der neuen Gemeindeordnung ist eine Wunschformulierung festzuhalten, wonach beide Ortsteile in den Behörden vertreten sind.

Künftige Sitzverteilung in den Behörden



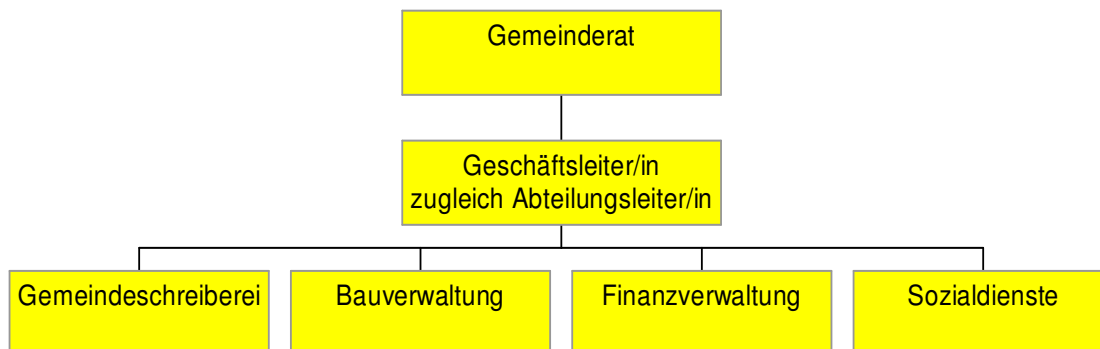
7.2.3. *Verwaltungsorganisation*

Die Gemeindeverwaltung Aeschlen kann in jene von Oberdiessbach integriert werden. Der Dokumentenplan in Oberdiessbach ist entsprechend zu erweitern, für die gemeindespezifischen EDV-Programme müssen zusätzliche Lizenzen erworben werden. Die Übernahme der Datenstämme kann manuell durch das Verwaltungspersonal erfolgen.

Im Falle einer Fusion ist das Aeschler Gemeindearchiv nach Oberdiessbach zu verlegen. Der geschätzte Aufwand für die Aktensichtung und –bereinigung ist in den Umsetzungskosten enthalten. Mit der Verwaltungszusammenlegung werden keine baulichen Massnahmen nötig. Die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Oberdiessbach bieten genügend Platz, um Akten aus der Gemeinde Aeschlen unterzubringen.

Mit der Verwaltungszusammenlegung steigt die zeitliche Verfügbarkeit von Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Aeschlen.

Neue Verwaltungsorganisation



Die neue Verwaltungsorganisation entspricht der heutigen Organisation der Gemeinde Oberdiessbach.

7.2.4. *Personelle Auswirkungen*

Mit den Verwaltungsangestellten aus Aeschlen wurde im Rahmen der Fusionsabklärungen über ihre berufliche Zukunft gesprochen. Mit den nachfolgenden Empfehlungen sind sie – soweit möglich – einverstanden.

Die Gemeinderäte empfehlen, die Gemeindeschreiberin von Aeschlen während einer Übergangsfrist von einem halben Jahr seit Inkrafttreten der neuen Gemeinde weiterzubeschäftigen. Sie ist während dieser Zeit für die Integration mitverantwortlich.

Die Stelle der Gemeindeschreiberin Aeschlen müsste hiernach aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben werden. In Oberdiessbach ist heute genügend qualifiziertes Verwaltungspersonal beschäftigt. Nach der Übergangsfrist sollte es der Gemeindeschreiberin auf Grund ihres Alters und ihrer Ausbildung gelingen, eine ihr passende neue Stelle anzutreten.

Die Finanzverwalterin Aeschlen könnte mit dem bisherigen Arbeitspensum von 20 % in der Gemeindeverwaltung Oberdiessbach weiterhin und unbefristet beschäftigt werden. Laut dem Geschäftsleiter der Gemeinde Oberdiess-

bach würde ihr Tätigkeitsgebiet die Bereiche Strom, Abwasser und Projekte der Bauverwaltung umfassen. Ein Arbeitsplatz in der Bauverwaltung Oberdiessbach steht zur Verfügung.

Die bisherige Gehaltseinreihung würde bei beiden Mitarbeiterinnen im Rahmen der befristeten Besitzstandsgarantie übernommen. Die Besitzstandsgarantie gilt ebenfalls für die Angestellten der Gemeinde Oberdiessbach. Auch die weiteren nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Aeschlen (Wegmeister, Hauswarte, Reinigungspersonal) können – mit Ausnahme der Hauswartin im Schulhaus – im bisherigen Rahmen weiterbeschäftigt werden.

7.3. Auswirkungen auf Reglemente und Verträge

Mit dem Fusionsentscheid ist auch zu bestimmen, welche gemeindeeigenen Reglemente bis zum Inkrafttreten von neuen Erlassen der neuen Einwohnergemeinde gelten. Es empfiehlt sich auch hier, auf die grössere Gemeinde abzustellen, deren Regelwerk dichter ist.

Das neue Organisationsreglement (auch Gemeindeordnung genannt) und das Wahl- und Abstimmungsreglement sind mit dem Fusionsentscheid vom Souverän neu zu beschliessen. Die Entwürfe liegen diesem Bericht im Anhang bei. Die bisherigen baurechtlichen Grundordnungen (Gemeindebaureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen) der Gemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen solange ihre Gültigkeit, bis eine neue Grundordnung diese ablöst. Da die Oberdiessbacher Ortsplanung zurzeit überarbeitet wird und das Projektende mit dem möglichen Fusionsbeschluss zeitlich zusammenfällt, dürften die bisherigen Bestimmungen wohl noch längere Zeit gültig bleiben.

Folgende Reglemente der Gemeinde Aeschlen werden aufgehoben:

Bisher	Neu
Abfallreglement mit Tarif	Abfallreglement der bisherigen Gemeinde Oberdiessbach
Abwasserreglement mit Tarif	Abwasserentsorgungsreglement der bisherigen Gemeinde Oberdiessbach
Reglement über ausserordentliche Lagen	Bisheriges Reglement der Gemeinde Oberdiessbach
Erwachsenenbildungsreglement	Kein Ersatz, da Kompetenzbereich Gemeinderat
Kindergartenreglement	Kein Ersatz. 5-jährige Kinder können den Kindergarten bei vorhandenem Platz besuchen.
Personalreglement	Personalreglement der bisherigen Gemeinde Oberdiessbach
Schulbeitragsreglement	Schulgeldreglement der bisherigen Gemeinde Oberdiessbach
Wehrdienstreglement mit Dienstordnung	Feuerwehrreglement der bisherigen Gemeinde Oberdiessbach

Die bestehenden Verträge der Gemeinden sind zu überprüfen. So entfällt beispielsweise ein Kehrriechtabfuhrvertrag, da beide Gemeinden den selben Unternehmer mit der Aufgabe betraut haben.

Die Verträge behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, insbesondere grundbuchliche Bestimmungen (Dienstbarkeitsverträge) gelten weiterhin, die neue Gesamtgemeinde tritt lediglich als Rechtsnachfolgerin in die Verpflichtungen ein.

7.4. Auswirkungen auf Dokumente beider Gemeinden

Die Bürgerinnen und Bürger beider Gemeinden verfügen über verschiedene Ausweispapiere. Die Fusion beider Gemeinden hat folgende rechtliche und praktische Auswirkungen:

a) Name der neuen Gemeinde

Die beiden Gemeindennamen gehen mit der Fusion faktisch unter, es entsteht eine neue Gemeinde mit neuem Namen.

b) Heimatrecht

Nach der Fusion sind Personen, die in den von der Fusion betroffenen Gemeinden heimatberechtigt waren, von Gesetzes wegen in der neuen Gemeinde heimatberechtigt.

c) Heimatscheine

Die bisherigen Heimatscheine, lautend auf Aeschlen oder Oberdiessbach, brauchen nicht zurückgerufen werden. Auf Wunsch einer betroffenen Person kann ein Heimatschein ersetzt werden, wenn der Name der Heimatgemeinde ändert. Wird ein neuer Heimatschein infolge Standesänderung ausgestellt (bspw. Heirat), so erfolgt die Anpassung an den neuen Gemeindennamen von Amtes wegen.

d) Ausweisdokumente

Pass und Identitätskarte werden gestützt auf den Heimatschein ausgestellt. Eine sofortige Anpassung an den neuen Gemeindennamen ist nicht nötig, kann jedoch auf Wunsch der Betroffenen erfolgen (kostenpflichtig). Bei der Erneuerung der Ausweisdokumente erfolgt die Anpassung von Amtes wegen.

Für den Führerschein gelten die Regelungen gemäss Weisungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA).

Erfolgte Änderung:	Person ist bereits Inhaberin eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK):	Person ist noch Inhaberin eines blauen Führerausweises:
Änderung der PLZ und/oder der Ortsbezeichnung infolge einer Gemeindefusion innerhalb des Kantons Bern	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Im FAK wird keine Änderung vorgenommen, da die Adresse darin nicht eingetragen ist.	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Der Ausweis muss nach Meinung des zuständigen Bundesamtes für Strassen nicht zwingend ausgetauscht werden. Wenn der blaue Ausweis in einem solchen Fall freiwillig gegen einen FAK ausgetauscht werden soll, wird die entsprechende Gebühr während den ersten 6 Monaten nach der Gemeindefusion halbiert (Fr. 30.-- anstatt Fr. 60.--).
Änderung der Strassenbezeichnung und/oder Hausnummer infolge einer Gemeindefusion innerhalb des Kantons Bern.	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Im FAK wird keine Änderung vorgenommen, da die Adresse darin nicht eingetragen ist.	Der Ausweis muss zwingend gegen einen FAK ausgetauscht werden. Die entsprechende Gebühr wird während den ersten 6 Monaten nach der Gemeindefusion erlassen.
Änderung der Heimatortbezeichnung infolge einer Gemeindefusion innerhalb des Kantons Bern	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Auf Wunsch wird gebührenfrei ein neuer FAK ausgestellt.	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Der Ausweis muss nicht zwingend ausgetauscht werden. Wenn der blaue Ausweis in einem solchen Fall freiwillig gegen einen FAK ausgetauscht werden soll, wird die entsprechende Gebühr vollumfänglich in Rechnung gestellt (Fr. 60.--).

e) **Zivilstandsdokumente**

Die bisherigen Zivilstandsdokumente bleiben weiterhin gültig. Im Familienbüchlein kann auf Wunsch der Betroffenen die neue Heimatberechtigung nachgetragen werden. Mit der Gemeindefusion entsteht für die Betroffenen hingegen keine Pflicht zur Nachführung des Familienbüchleins.

7.5. Gemeindenamen und Wappen

Im Kanton Bern führt die Staatskanzlei ein amtliches Wappenregister. Dieses geht zurück auf einen Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 1943, mit welchem eine Kommission zur Bereinigung der öffentlichen Wappen eingesetzt worden war. Staatliche Vorgaben für die Gestaltung des Wappens gab es dazu nicht, die Gemeinden bestimmten ihre Wappen selber.

- Im Wappenregister ist für jede Gemeinde des Kantons Bern nach der Bereinigung nur *ein* Wappen verzeichnet.
- Daraus muss geschlossen werden, dass sich die Gemeinden auch im Falle einer Fusion auf *ein* Wappen zu einigen haben. Dies entspricht auch dem historischen Ursprung des Wappenbrauches (persönliches Erkennungszeichen aus der Ritterzeit).

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Von einem neuen Gemeindenamen ist abzusehen. Die **Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen**, wie dies auch in anderen bernischen Gemeinden oftmals der Fall ist (Worb mit Bangerten, Enggistein, Richigen, Ried, Rüfenacht, Vielbringen und Wattenwil oder Konolfingen mit Herolfingen, Gysenstein, Stalden und Ursellen).

Ebenso können die Ortsschilder an den heutigen Standorten belassen werden.

Die **politische Gemeinde** soll den Namen der grösseren Gemeinde tragen: **Oberdiessbach**, ebenfalls ist deren Wappen zu übernehmen.

7.6. Auswirkungen in den Bereichen Tiefbau, Erschliessung und amtliche Vermessung

Strassen

Das Gemeindestrassennetz von **Aeschlen** umfasst 5,109 km (1. bis 3. Klasse, mit Belag). Der Strassenunterhalt wird regelmässig getätigt, Schlaglöcher laufend ausgebessert. Für den Winterdienst sind Splitterstreuer und Salzstreuer vorhanden, während das Zugfahrzeug jeweils zugemietet wird.

Das Gemeindestrassennetz von **Oberdiessbach** umfasst 25 km. Der Unterhalt erfolgt durch eigenes Werkhofpersonal. Das Gemeindepersonal erledigt auch den Winterdienst mit gemeindeeigenem Fahrzeug und Einrichtungen.

Auswirkungen

Keine Veränderungen vorgesehen. Keine negativen Auswirkungen auf die Fusion

Kanalisation (Abwasser)

Das Gemeindekanalisationsnetz beträgt in **Aeschlen** rund 600 Meter. Im Jahre 2006 wurde die generelle Entwässerungsplanung (GEP) von einem spezialisierten Ingenieurbüro erhoben. Der Zustand der Leitungen und Schächte ist aus Sicht des Gemeinderates Aeschlen gut.

Die Kanalisationsnetzlänge von **Oberdiessbach** umfasst über 23 km (inkl. ARA-Netz). Die generelle Entwässerungsplanung (GEP) ist abgeschlossen, der Investitionsbedarf bekannt und über Werterhalt und Gebührenhöhe gedeckt.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Keine negativen Auswirkungen auf die Fusion zu erwarten.

Vermessung

Die Erstvermessung des Baugebietes **Aeschlen** steht noch an. Das Baugebiet **Oberdiessbach** ist vermessen.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Laut Auskunft des Kantonsgeometers ist für die Erstvermessung Aeschlen mit Nettokosten von rund 40'000 Franken zu rechnen. Die Durchführung der Erstvermessung liegt in der Gemeindeautonomie. Die Zusammenführung der Vermessungsdaten verursacht weitere Kosten von rund 28'000 Franken und beinhaltet eine Sektorenbereinigung mit Umnummerierungen in Aeschlen. Das Namensverzeichnis im Planwerk muss überprüft und allenfalls angepasst werden. Sämtliche Grundbuchpläne müssen neu erstellt werden (neue BfS-Nummer, neue Bezeichnung Nachbargemeinden). Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erwachsen durch die Fusion keine Kosten. Die finanziellen Aufwendungen sind für die neue Gemeinde tragbar.

Gewässerverbauungen

Die Verbauungen in **Aeschlen** sind laut Auskunft des Schwellenmeisters in gutem Zustand.

Oberdiessbach führt regelmässigen Unterhalt durch, der Zustand der Verbauungen darf als gut bezeichnet werden. Oberdiessbach ist Gründungsmitglied des Gemeindeverbandes Hochwasserschutz Chisebach (in Vorbereitung).

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Keine negativen Auswirkungen auf die Fusion.
--

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung befindet sich in beiden Gemeinden im Eigentum der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberdiessbach.

Auswirkungen im Falle einer Fusion

Keine negativen Auswirkungen auf die Fusion.
--

Elektrizitätsversorgung

Siehe Kapitel 7.1.3.

7.7. Finanzielle Auswirkungen

7.7.1. Grundlagen und Finanzpläne

Auf der Basis der Jahresrechnungen 2005, der Voranschläge 2006 (mit effektiven Rechnungszahlen ergänzt) und der Voranschläge 2007 der Gemeinden Aeschlen und Oberdiessbach wurden insgesamt drei Finanzpläne erstellt:

- Gemeinde Aeschlen
- Gemeinde Oberdiessbach
- Gemeinsame Zukunft

7.7.2. Finanzplan Aeschlen alleine

Der Finanzplan Aeschlen, erarbeitet durch die Kantonale Planungsgruppe Bern mit Bearbeitungsstand 15.11.2006, enthält keinerlei Investitionen in den nächsten 5 Jahren. Dadurch sind die Ergebnisse recht positiv. Bei unveränderter Steueranlage von 2.04 Einheiten entsteht im Jahr 2008 ein Aufwandüberschuss. Danach nimmt das Eigenkapital durch Ertragsüberschüsse von Fr. 123'000.00 (2009) bis Fr. 160'000.00 (2011) laufend zu.

In den Jahren 2006 bis 2008 verfügt die Gemeinde Aeschlen praktisch über keinen finanziellen Handlungsspielraum – bedingt durch den Rückgang im Finanzausgleich und die Zahlungen an die Lastenverteiler. Ab 2009 besteht dann allerdings Aussicht auf Besserung, beläuft sich doch der Handlungsspielraum dann auf rund Fr. 120'000 bis 160'000 pro Jahr. Gründe: Voraussichtliche Entlastung bei den Lastenverteilern durch die geplante Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und deutlich höhere Zuschüsse aus dem Finanzausgleich. Das FFLAG ist aktuell jedoch in Überprüfung. Was allenfalls ab 2010 ändert, ist heute noch nicht absehbar. Unsicher bleibt auch die Entwicklung der Lastenverteiler.

Das Eigenkapital von Fr. 486'978 (per 31.12.2005) steigt unter diesen Annahmen auf über 800'000 Franken. Die Perspektive der finanziellen Entwicklung hat sich in Aeschlen demnach wieder aufgeheitert, namentlich ab 2009. Allerdings bestehen erhebliche Unsicherheiten bei der künftigen Entwicklung der Steuern, die nur durch das derzeitige System des Finanzausgleichs ausgeglichen werden kann. Da der Aeschler Finanzplan weiterhin keine neuen Investitionen enthält, werden auch keine Folgekosten ausgewiesen. Es bleibt somit ein aufgestauter Unterhalt bestehen.

7.7.3. Finanzplan Oberdiessbach alleine

Der Finanzplan Oberdiessbach, erarbeitet durch die Finanzverwaltung Oberdiessbach, sieht in der Planperiode 2007 bis 2011 Gesamtinvestitionen von rund 12,28 Mio. Franken (davon 9,5 Mio. Franken im Steuerhaushalt) vor. Durch die Folgekosten aus dieser beträchtlichen Investitionstätigkeit ergeben sich Aufwandüberschüsse.

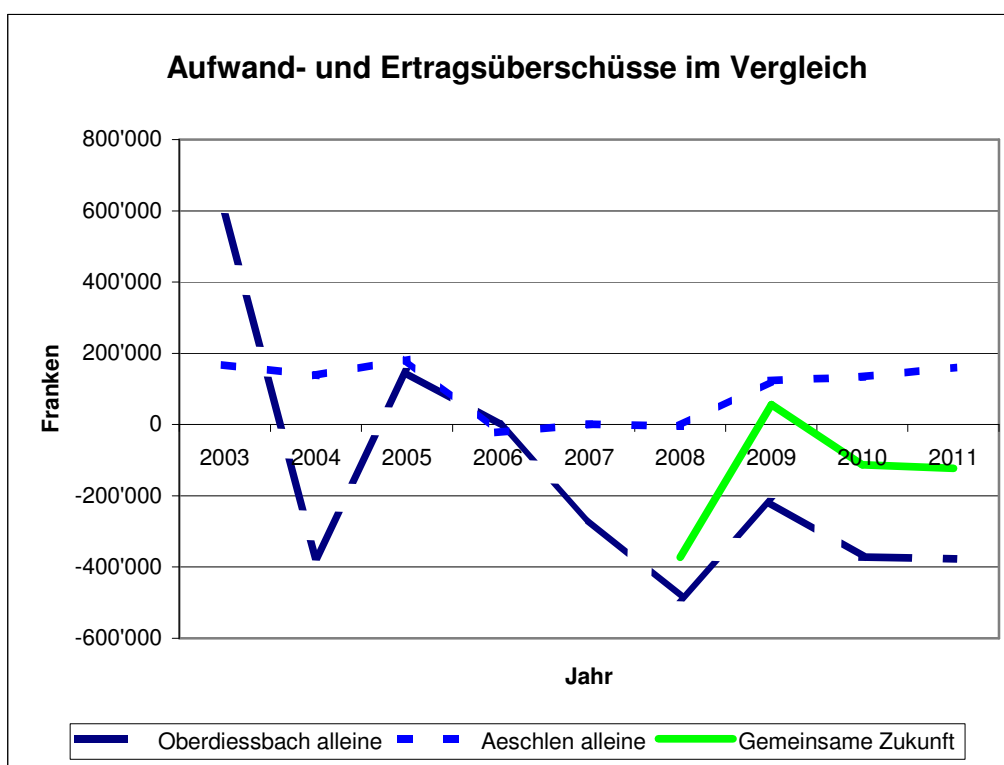
Das heutige Eigenkapital beträgt 3,73 Mio. Franken oder gut 13 Steuerzehntel, die Empfehlung des Kantons (3 Steuerzehntel) wird damit weit übertroffen. Bei gleich bleibender Steueranlage von 1,54 Einheiten wird das Eigenkapital auf 2,0 Mio. Franken oder rund 7 Steuerzehntel im Jahr 2011 gesenkt und übertrifft damit die Empfehlung des Kantons immer noch deutlich.

7.7.4. Finanzplan gemeinsame Zukunft

Die heute vorhandenen und von den Gemeinderäten genehmigten Berechnungen beider Gemeinden umfassen üblicherweise einen fünfjährigen Zeitraum – demnach längstens bis 2011. Der gemeinsame Finanzplan basiert deshalb auf der Annahme, dass die Gemeinden auf 1.1.2008 fusionieren.

Die in Kapitel 6.1 und 6.2 dieses Berichts skizzierte Organisation der Gemeinde wurde im gemeinsamen Finanzplan abgebildet, ebenso die Auswirkungen auf den Finanz- und Lastenausgleich.

Der Finanzplan gemeinsame Zukunft, erarbeitet durch die Finanzverwaltung Oberdiessbach und die Finances Publiques AG zeigt, dass die Fusion positive Auswirkungen hat. Die Fusion führt dank Einsparungen und Fusionsbeitrag zu tieferen Kosten pro Einwohner und zu einem besseren Rechnungsergebnis.

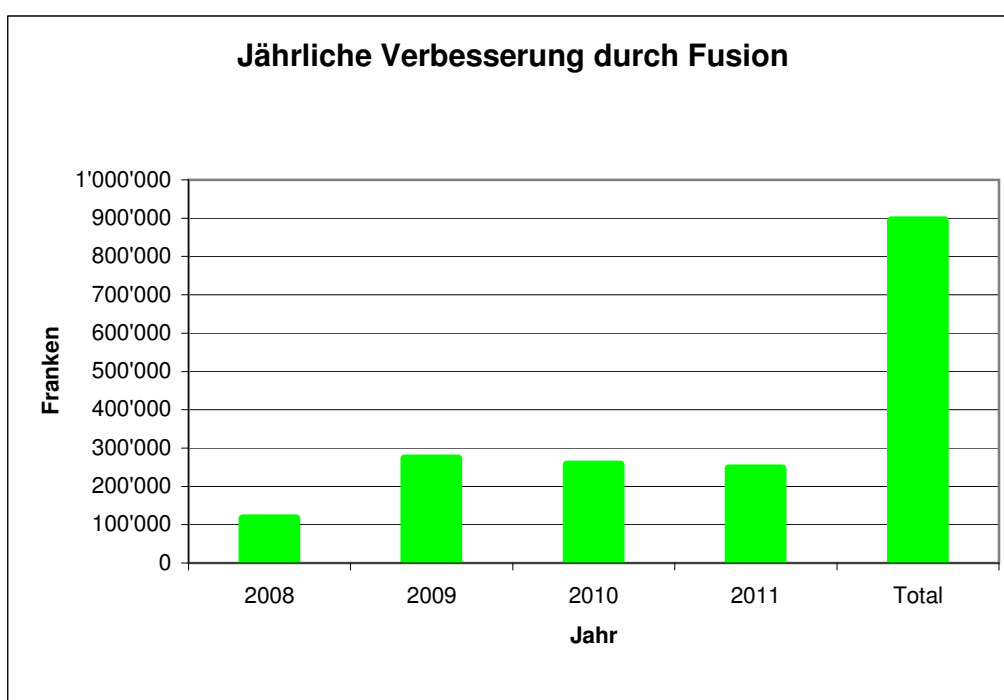


Trotz tieferem Finanzausgleich bringt die Fusion beider Gemeinden einen finanziellen Gewinn.

In der Grafik ab 2008 eingezeichnet ist das Rechnungsergebnis der fusionierten Gemeinde. Es liegt oberhalb des Rechnungsergebnisses der Gemeinde Oberdiessbach. Der Unterschied ist höher als die im Finanzplan Aeschlen enthaltenen Ertragsüberschüsse.⁸

Der Finanzplan Aeschlen ist mit Steueranlage 2.04 gerechnet, die Finanzpläne Oberdiessbach und Gemeinsame Zukunft mit Steueranlage 1.54.

Der Fusionsgewinn kann nur in dieser Höhe erwartet werden, wenn die Empfehlungen umgesetzt und die Anforderungen der Einwohner an die Gemeinde nicht wesentlich steigen werden.

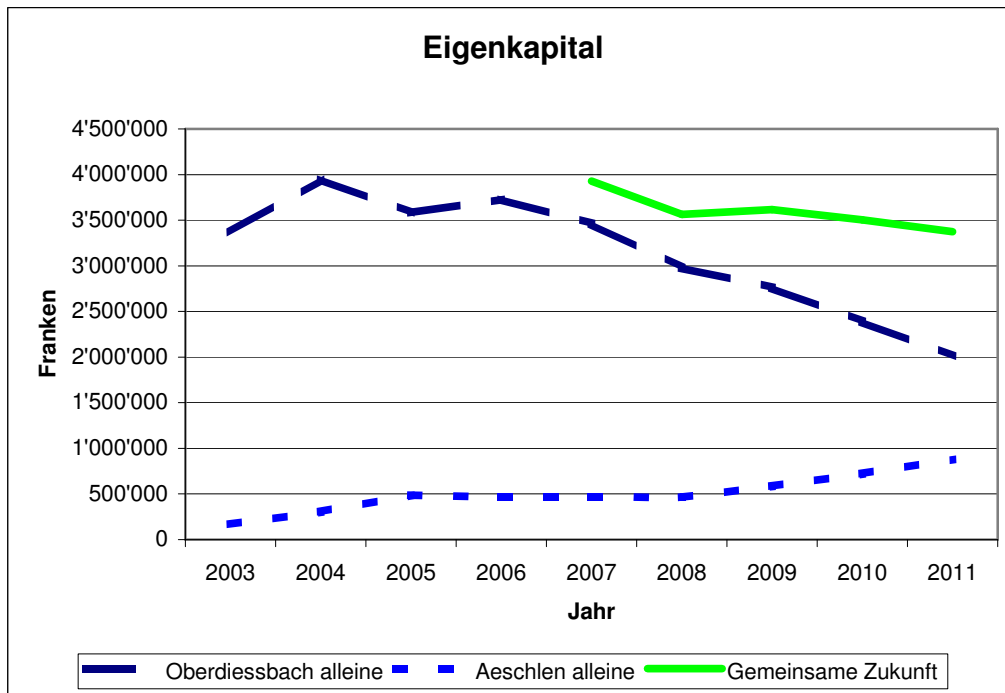


Der hier dargestellte Fusionsgewinn errechnet sich aus den Unterschieden der Finanzpläne gemeinsame Zukunft und Oberdiessbach alleine und beträgt im höchsten Jahr (2008) Fr. 273'000.00.

Durch die abgestufte Reduktion des Finanzausgleichs (Mindestausstattung und Zuschuss hohe Gesamtsteueranlage Aeschlen) reduziert sich dieser Fusionsgewinn bis auf rund Fr. 247'000.00 im Jahr 2011.

In den Jahren 2008 bis und mit 2011 beträgt die Summe der Besserstellungen rund Fr. 900'000.00.

⁸ Im Finanzplan Aeschlen sind keine Investitionen vorgesehen.



Das Eigenkapital der fusionierten Gemeinde bei unveränderter Steueranlage 1.54 liegt klar oberhalb des Eigenkapitals von Oberdiessbach im Alleingang und liegt am Ende des Planungshorizontes bei gut 11 Steuerzehnteln oder fast der dreifachen Höhe laut kantonaler Empfehlung.

Exkurs:

Interessehalber wurde zusätzlich berechnet, wie hoch das Eigenkapital der Gemeinde Aeschlen bei Steueranlage 1.54 im Jahr 2011 wäre: Das Eigenkapital wäre aufgebraucht und es würde ein Bilanzfehlbetrag von 95'000 Franken bestehen.

7.7.5. Veränderungen durch die Fusion

Die Finanzplanung der fusionierten Gemeinde enthält zu jeder Position der Gemeinde Oberdiessbach die entsprechenden Aufwands- und Ertragsveränderungen nach Fusion.

Neben einer Vielzahl von Detailänderungen führen folgende wesentlichen Einsparungen dazu, dass der Minderertrag im Finanzausgleich mehr als ausgeglichen werden kann:

Veränderungen durch Fusion

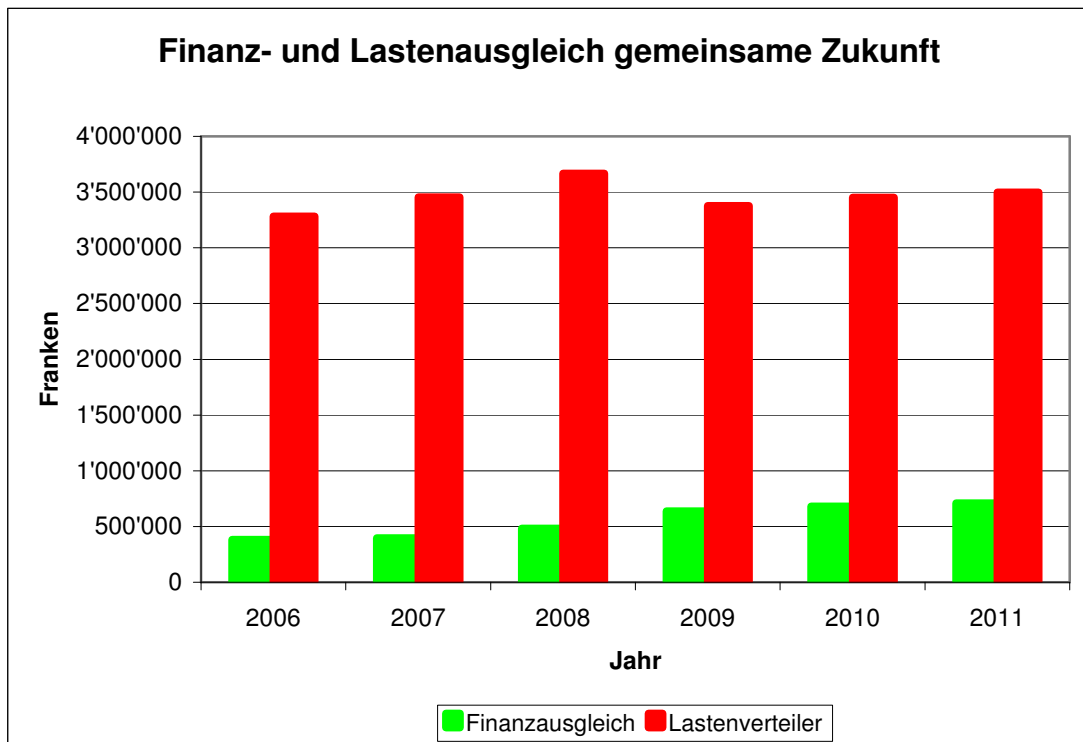
	<i>Basisjahr</i> 2004	<i>Vergleichsjahr</i> 2009	<i>Verbesserung</i> Franken
Verwaltungsaufwand	95'755	22'017	73'738
Gemeindehaus, Nettoertrag	19'457	55'457	36'000
Folgerträge, mit Auswirkungen Fusionsbeitrag	0	40'628	40'628
Zinsaufwand netto	40'700	19'798	20'902
Nettoaufwand Bildung (KG, Prim., Sek.)	68'300	58'782	9'518
Anteil Lastenausgleich Lehrerb. (Zahlen 09)	27'214	0	27'214
Finanzausgleich / diverse kleine Positionen		-65'000	65'000
			<u>273'000</u>

Umsetzungskosten

Umsetzungskosten	Franken
Anpassung Vermessungswerk	25'000
Informatik	25'000
Archivanpassung	34'000
Dienstleistungen Dritter	50'000
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	16'000
	<u>150'000</u>
Kantonsbeiträge	524'800
abzüglich Kantonsbeitrag Projektkosten	-36'230
	<u>488'570</u>

Die Umsetzungskosten von rund Fr. 150'000.00 für die Fusion und die Kantonsbeiträge von Fr. 524'800.00 (abzüglich Kantonsbeitrag Projektkosten) sind in der Finanzplanung (Investitionsrechnung) enthalten. Im Falle einer Fusion würde der Kantonsbeitrag an die Projektkosten angerechnet. Der Fusionsbeitrag führt zu einer Entlastung der künftigen Jahre über tiefere Abschreibungen.

7.7.6. *Finanzausgleich und Lastenverteiler*



Die Zahlungen aus dem Finanzausgleich (grün eingezeichnet) nehmen im Vergleich zu den Jahren 2006 und 2007 deutlich zu. Einerseits sinkt der Finanzausgleich durch den abgestuften Wegfall der Mindestausstattung und des Zuschusses hohe Gesamtsteueranlage Aeschlen. Die Steigerung des Finanzausgleichs durch den im Vergleich zum Kantonsmittel tieferen Steuerzuwachs der fusionierten Gemeinde gleicht dies aber mehr als aus.

Mit der voraussichtlichen Umsetzung NFA per 1.1.2008 sinken ab dem Folgejahr 2009 die Gesamtbeiträge in die Lastenausgleichssysteme (rot eingezeichnet). Die Fusion hat dabei nur Auswirkungen im Lastenverteiler Lehrerbessoldungen. Auf die übrigen Lastenverteiler hat die Fusion keinen Einfluss.

Durch die Fusion verliert die neue Gemeinde nach einer Übergangsfrist zwei wesentliche Elemente des Finanzausgleichs in Form von Mindestausstattung und Zuschuss für Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage (siehe Kapitel 7.1.6 dieses Berichts) in der Höhe zwischen 70'000 und 128'000 Franken. Massgebend für die genaue Höhe werden die Finanzausgleichsbestimmungen und –berechnungen im jeweiligen Jahr sein.

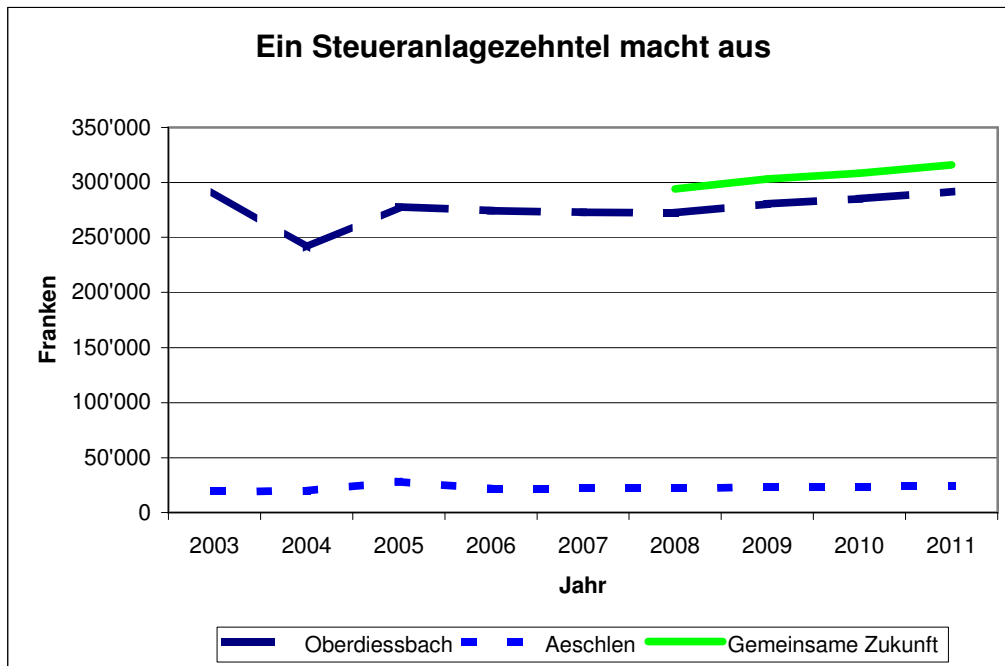
Ausgehend von der Auskunft des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bezogen auf das Basisjahr 2006 haben wir im Finanzplan folgende Übergangsregelung gestützt auf die Finanzplanungshilfe des Kantons⁹ berücksichtigt.

⁹ Die Finanzplanungshilfe des Kantons berücksichtigt die Entwicklung in der Gemeinde (Steuerertrag, Einwohner etc.) und prognostiziert die Entwicklung der Gesamtheit der Gemeinden, sodass eine relativ genaue Prognose von Finanzausgleich und Lastenverteilern möglich wird.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012 ¹⁰	2013
Prozent	100	100	75	50	25	0
Betrag	69'706	118'751	92'191	63'786	ca. 32'000	0

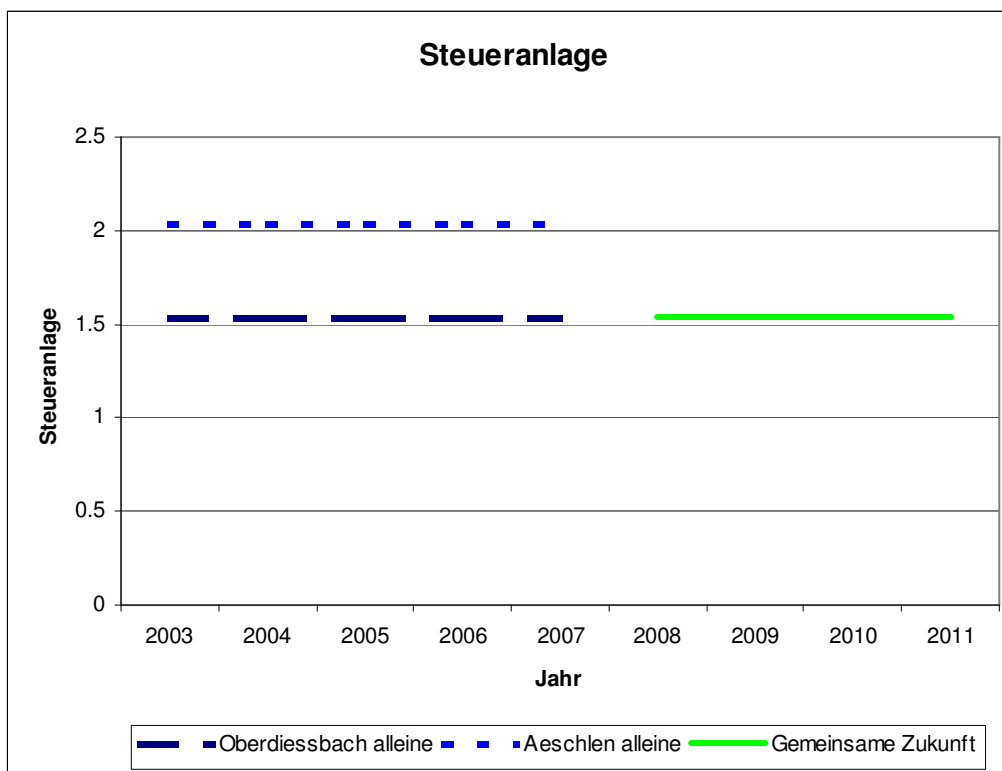
Der Finanzausgleich Aeschlen ist auch ohne Fusion der sich verändernden Gesetzgebung und Entwicklung im Kanton Bern unterworfen. Der Finanzausgleich stellt langfristig keine garantierte Grösse dar.

7.7.7. Auswirkungen auf die Steuerzahler und Gebührenzahler



Ein Steueranlagezehntel in der fusionierten Gemeinde macht rund Fr. 305'000.00 aus.

¹⁰ Darstellung pro memoria, die Jahre 2012 und 2013 sind bereits ausserhalb des aktuellen Finanzplanhorizonts; die Tabelle zeigt die zu erwartende Entwicklung der Abstufung bis auf 0.



Die Steueranlage der Gemeinde Oberdiessbach bleibt vor und nach Fusion gemäss Finanzplanung gleich. Durch die Fusion ergibt sich tendenziell eine Minderbelastung. Tieferer Nettoaufwand kann durch mehr Einwohner geteilt werden.

Vergleich der jährlichen Steuern in Franken

	Aeschlen	Oberdiessbach	Differenz
Steueranlage Gemeinde	2.04	1.54	0.5
Bundessteuer	304	304	
Kantonssteuer	5'350	5'350	
Gemeindesteuer	3'567	2'692	
Vermögenssteuer (Kanton, Gemeinde, Kirche)	289	262	
Liegenschaftssteuer	560	440	
Feuerwehrsteuer	285	187	
Kirchensteuer	322	322	
Total Steuern	10'677	9'557	1'120

Diese Tabelle enthält einen Gesamtvergleich über alle Steuern. Nach einer Fusion bleibt die Belastung für einen Steuerzahler von Oberdiessbach gleich, ein Steuerzahler von Aeschlen bezahlt deutlich weniger Steuern als heute. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.00 beträgt die Steuerersparnis Fr. 1'120.00.¹¹

¹¹ Berechnungsbeispiel bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit steuerbarem Einkommen von Fr. 50'000, Vermögen 100'000, amtlichem Wert Fr. 400'000 und Steueranlagen Aeschlen 2.04 (Liegenschaftssteuer 1.4 ‰) und Oberdiessbach 1,54 (1.1 ‰) und Kirchensteueranlage 0.184

Nicht dargestellt sind die Vorteile der Fusion im Bereich erweiterter Dienstleistungen, beispielsweise durch längere Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.

Vergleich der jährlichen Gebühren in Franken

	Aeschlen	Oberdiessbach	Differenz
Abfall	100	151	
Abwasser	665	721	
Total Gebühren	765	872	-107

Diese Tabelle enthält einen Vergleich über die interessierenden Gebühren. Die Wassergebühren sind von der Fusion nicht betroffen. Nach einer Fusion bleibt die Belastung für einen Gebührenzahler in Oberdiessbach gleich, ein Gebührenzahler in Aeschlen bezahlt mehr Gebühren als heute. Für einen Einfamilienhausbesitzer beträgt die Mehrbelastung Fr. 107.00.¹²

Unter Einbezug dieser Steuern und Gebühren beträgt die jährliche Entlastung über Fr. 1'000.00.

Nicht dargestellt sind die Vorteile der Fusion im Bereich erweiterter Dienstleistungen; in der Gemeinde Oberdiessbach besteht im Abfallwesen beispielsweise eine Grüngutdeponie und der Abfall wird wöchentlich abgeführt.

¹² Berechnungsbeispiel für ein Einfamilienhaus mit 200 m³ Abwasseranfall pro Jahr. Aeschlen mehrwertsteuerfrei, Oberdiessbach inkl. 7,6% MWSt. Die Wasserversorgung ist von der Fusion nicht betroffen.

8. Ergebnisse für den Fall einer intensiveren Zusammenarbeit

Wie bereits dargelegt, arbeiten die beiden Gemeinden bereits in verschiedenen Bereichen zusammen. Auf organisatorischer Ebene ist ein Zusammenschluss der Verwaltung nach wie vor nahe liegend. Wird die Verwaltung der Gemeinde Aeschlen in diejenige von Oberdiessbach integriert, entsteht durch die Umnutzung des Gemeindehauses ein beträchtliches Sparpotenzial (Verbesserung zu Gunsten der Gemeinde von rund Fr. 36'000.-- jährlich). Trotzdem müssten nach wie vor zwei Behördenorganisationen, zwei Einwohnerkontrollen, zwei Gemeinderechnungen, zwei Finanzpläne etc. betreut werden, sodass das Einsparpotenzial insgesamt wesentlich geringer ist als im Fall der Fusion.

Am 27. März 2003 hat der Gemeinderat Oberdiessbach die Übernahme von Verwaltungsaufgaben zu einem Preis von jährlich 83'000 Franken angeboten. Dieser Betrag beinhaltet einen Goodwillfaktor (Infrastrukturkosten um ein Drittel reduziert, Zinsaufwand reduziert). Die Zusammenarbeit scheiterte damals, weil Oberdiessbach nicht beide Verwaltungsangestellte übernehmen konnte. Aus Oberdiessbacher Sicht müsste die Berechnung und das Angebot als solches wohl überprüft werden, da seither die Arbeitsbelastung zugenommen hat. Es ist fraglich, ob das Angebot ohne eine zusätzliche Fachkraft (und damit höheren Kosten) noch erbracht werden kann.

Im Vergleich zur Fusion werden mit der Verwaltungszusammenlegung oder der Übernahme von Kommissionsaufgaben auch keine strukturellen Probleme gelöst. Die befragten Kommissionen der Gemeinde Oberdiessbach erachten in ihren Stellungnahmen die engere Zusammenarbeit als aufwendig und kostenintensiv.

Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde Aeschlen bleibt im Falle der verbesserten Zusammenarbeit nach wie vor eng. Auch der Weiterbetrieb der Schule ist auf Dauer nicht gewährleistet. Fallen die Schülerzahlen unter die kantonalen Vorgaben, müsste der Kanton die Klassenschliessung verfügen.

Aus Sicht der Gemeinderäte erscheinen die Zusammenarbeitsformen der beiden Gemeinden weitgehend ausgeschöpft. Dort wo diese allenfalls noch intensiviert oder ausgebaut wird (bspw. Verwaltung), stellt sich oftmals die Frage, ob der Schritt zur Gemeindefusion nicht nahe liegender wäre.

Die detaillierten Ergebnisse der künftigen Organisationsformen – unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit – finden sich im Anhang II.

9. Schlussfolgerung

Beide Gemeinden sind heute finanziell gesund. Die Fusion stärkt beide Gemeinden nachhaltig.

Für die Bürgerinnen und Bürger von Aeschlen sinken die Abgaben deutlich, während die Dienstleistungen steigen. Aeschlen ist heute finanziell gestärkt und kann – wohlgemerkt ohne Investitionen zu tätigen – Eigenkapital bilden. Wird der kantonale Finanz- und Lastenausgleich angepasst, wird sich die finanzielle Lage in Aeschlen in wenigen Jahren möglicherweise markant verändern. Eine Fusion ist deshalb heute der richtige Schritt.

Oberdiessbach wird mit der Fusion seinen Aufwand besser abstützen können.

Mit einer schlanken Organisationsstruktur ist die neue Gemeinde für die Zukunft gut gerüstet. Risiken aus allfälligen Altlasten sind kalkulierbar und auf jeden Fall tragbar.

10. Weiteres Vorgehen

Vernehmlassungsverfahren zum Bericht über die Fusionsabklärungen, den kommunalen Rechtsgrundlagen und dem Fusionvertrag mit öffentlichen Informationsanlässen	10. Mai bis 10. Juli 2007
Genehmigung Rechtsgrundlagen / Fusionsvertrag durch beide Gemeinderäte	Sept./Okt. 2007
Informationsanlass/Würdigung in Oberdiessbach	29. Oktober 2007
Öffentliche Auflage Vertrag / Reglemente	Februar 2008
Ausserordentliche Gemeindeversammlungen in Aeschlen und Oberdiessbach. Beschluss über die Fusion per 1. Januar 2010	10. März 2008
Allenfalls Vorbereitungen Neuwahlen	Herbst 2008
Allenfalls Vorbereitungsarbeiten für die Zusammenführung beider Gemeinden	Frühling bis Herbst 2009
Allenfalls Gesamtneuerungswahlen	September 2009
Allenfalls Entstehung der neuen Gemeinde	1. Januar 2010

11. Beschluss der Gemeinderäte

1. Die Gemeinderäte von Aeschlen und Oberdiessbach genehmigen diesen Bericht und seine Schlussfolgerungen. Sie unterstützen insbesondere die angestrebte Fusion und die aufgezeigten Auswirkungen im Fusionsfall.
2. Die Gemeinderäte werden an den jeweiligen Gemeindeversammlungen die Fusion der politischen Gemeinden Aeschlen und Oberdiessbach beantragen. Die Anträge lauten identisch.
3. Der finanzielle Aufwand für die Umsetzung der Fusion von 150'000 Franken wird im Verhältnis der bisherigen Kosten aufgeteilt (Aeschlen 22 %, Oberdiessbach 78 %).

Aeschlen und Oberdiessbach, 10. Mai 2007

Gemeinderat Aeschlen

Präsident

Sekretärin



Stephan Tschaggelar Jolanda Thierstein

Gemeinderat Oberdiessbach

Präsident

Sekretär



Hans Rudolf Vogt Oliver Zbinden

12. Anhänge

- Anhang I: Gemeindevergleich 2006 mit Schülerstatistik und Finanzkennzahlen
- Anhang II: Standortbestimmung „künftige Organisationsformen“
- Anhang III: Fusionsvertrag
- Anhang IV: Gemeindeordnung, Entwurf
- Anhang V: Wahl- und Abstimmungsreglement, Entwurf